

Die Störungen der Geistestätigkeit müssen schließlich *krankhafter* Natur sein. Die Arten und Erscheinungsbilder solcher krankhaften Störungen der Geistestätigkeit können sehr verschieden sein (von zeitweiligen Hirnverletzungen bis zu den unterschiedlichsten Geisteskrankheiten).

Die Diagnose solcher krankhaften Störungen der Geistestätigkeit ist nur einem ausgebildeten Facharzt für Psychiatrie möglich. Die juristische Ausbildung einschließlich der einem Juristen gebotenen Einführung in die forensische Psychiatrie reicht zu einer solchen Diagnose nicht aus. Die Beurteilung, ob die diagnostizierte Erkrankung oder krankhafte Erscheinung zur Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit geführt hat, sollte einem als Gutachter anerkannten, in der forensischen Psychiatrie gebildeten Psychiater übertragen werden (vgl. §§ 38, 43 StPO), weil dieser zugleich über die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiet des Strafrechts verfügt und sein Gutachten mithin in Kenntnis auch strafrechtlicher Problemstellungen zu erstatten vermag. Der forensische Psychiater ist daher zu einer komplexen Begutachtung am besten geeignet. Das von einem Sachverständigen erstattete Gutachten enthält jedoch noch nicht die abschließende Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Zurechnungsunfähigkeit, sondern hat den Wert eines Beweismittels, das wie alle Beweismittel keine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, sondern der Beweiswürdigung des Gerichtes unterliegt.¹⁷⁰

Zurechnungsunfähigkeit kann auch infolge einer *Bewußtseinsstörung* auftreten, die selbst nicht krankhafter Natur zu sein braucht.

Solche Bewußtseinsstörungen können durch chronische Übermüdung zustande kommen, können beim pathologischen Affekt auftreten, können aber auch bei hochgradiger Schlaftrunkenheit u. ä. gegeben sein.

Auch zur Diagnostizierung von Bewußtseinsstörungen und ihren Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich. Bei der Beurteilung der rechtlichen Bedeutung solcher Bewußtseinsstörungen wird stets auch zu untersuchen sein, inwiefern der Handelnde diese Bewußtseinsstörungen zu verantworten hat.

Ein Kraftfahrer, der im Zustande chronischer Übermüdung ohne strafrechtlich anerkannten Grund (der z. B. im Widerstreit der Pflichten gern. §20 StGB gegeben sein könnte) ein Kraftfahrzeug führt, kann sich nicht darauf berufen, daß er einen Unfall im Zustand einer Bewußtseinsstörung (Einschlafen am Lenkrad) herbeigeführt hat.

Im Strafverfahren setzt die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit dann ein, wenn begründete Zweifel an ihrem Vorliegen bestehen. Solche Zweifel ergeben sich, wenn z. B. bereits ein ärztlicher Nachweis vorliegt, daß der Täter an einer schweren psychischen Erkrankung, einer Schizophrenie oder hochgradigem Schwachsinn leidet, oder wenn bekannt ist, daß der Täter sich in langjähriger psychiatrischer Behandlung befindet, so daß anzunehmen ist, daß ein Zusammenhang zwischen dem Leiden und der begangenen Tat bestanden haben könnte. In allen anderen

¹⁷⁰ Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7.2.1973“, Neue Justiz, 6/1973, Beilage 2.